

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014132/5

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Wülknitz	Sitzung am: 20.05.2015 TOP: 2.8
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014132/5
	Az.:	erstellt am: 29.07.2014

Betreff

1. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	11.05.2015	laut BV
2	12.05.2015: Ortschaftsrat Merzien	12.05.2015	laut BV
3	13.05.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	13.05.2015	laut BV
4	18.05.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	18.05.2015	laut BV
5	20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	20.05.2015	entspr. prot. Änd.
6	21.05.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	21.05.2015	laut BV
7	28.05.2015: Sozial- und Kulturausschuss	28.05.2015	laut BV
8	23.06.2015: Hauptausschuss	23.06.2015	laut BV
9	02.07.2015: Stadtrat	02.07.2015	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende 1. Änderungssatzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat die alte Gemeindeordnung abgelöst. Dies hat zur Folge, dass die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) an die neue Rechtslage angepasst werden muss.

Auch in der Praxis haben sich Sachverhalte ergeben, die in die neue Obdachlosensatzung integriert werden müssen:

Mit der 1. Änderung der Obdachlosensatzung (n. F.) soll erreicht werden, dass Umsetzungen nach § 3 Abs. 4 der Satzung auch erfolgen können, wenn einzelne Benutzer der Einrichtungen untereinander strafbare Handlungen vornehmen oder androhen vorzunehmen.

Eine klare Abgrenzung bei der Nutzung der einzelnen Unterkünfte in den Objekten Angerstraße 52 und Augustenstraße 63 war bisher nicht möglich. In § 4 Abs. 1 der Satzung n. F. ist nun eindeutig geregelt, welche Person das ausschließliche Recht zur Nutzung der überlassenen und zugewiesenen Unterkunft besitzt und wer nicht. Ein eigenmächtiger Wechsel der Unterkunft ist damit ausgeschlossen.

Weiterhin soll das Verbot der Vornahme von Veränderungen an der Unterkunft aus § 4 Abs. 4 Buchst. d der Satzung erweitert werden. Bisher sind nur Veränderungen innerhalb der Unterkunft untersagt. Hier wird das Verbot auf die gesamte Unterkunftsanlage einschließlich des überlassenen Zubehörs erweitert.

Zu § 11 Ordnungswidrigkeiten:

Soweit schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Gebote, die in der Obdachlosensatzung geregelt sind, als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden sollen, sogenannte Bußgeldbewehrung, muss der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit genau und bestimmt in der Satzung angegeben werden. Bestimmte Handlungen von Bewohnern der Einrichtungen, insbesondere im Obdach Angerstraße 52, sind in der Satzung a. F. nicht bußgeldbewehrt und somit wäre eine Ahndung der Ordnungswidrigkeit zwar möglich, aber rechtswidrig. Nach der Anpassung bzw. Neuaufnahme der Tatbestände ist eine Ahndung der Verstöße möglich und rechtmäßig.



Anlage 1-1.Änderungssatzung zur Satzung über die Unterbringung Obdachloser.pdf



Anlage 2- Synopse.pdf